

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.05.2013	Wahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Einteilung der Stadt Gummersbach in 22 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014 (Seiten 1 - 14). Ferner nimmt der Wahlausschuss die Empfehlung zur Bildung der Kreiswahlbezirke an den Kreiswahlausschuss (Anlage 2) und den Entwurf zur Bildung von Stimmbezirken (Seiten 3 - 14 der Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) teilt der vom Rat berufene Wahlausschuss das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind. Dies wären bei einer Einwohnerzahl von über 50.000, aber unter 100.001 Einwohnern, 25 Wahlbezirke.

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 31.03.2008 von seinem Recht nach § 3 Abs. 2 KWahlG Gebrauch gemacht, die Anzahl der Sitze für die Zukunft um 6 auf 44 zu verringern. Wie bereits zu den Kommunalwahlen 1999, 2004 und 2009 ergibt sich dadurch eine Gesamtzahl von 22 Wahlbezirken.

Diese 22 Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in jedem die durchschnittliche Einwohnerzahl von 2.310 Einwohnern um nicht mehr als 25% überschritten (max. 2.888) oder unterschritten (min. 1.733) wird. Daneben ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt und - bei gemeinsamen Wahlen mit dem Kreis - die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

Alle zu beachtenden Gesichtspunkte sind in der derzeitigen Wahlbezirkseinteilung bereits verwirklicht, so dass rechtlich keine Veränderung erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung mit vorstehendem Beschlussvorschlag die Wahlbezirke unverändert beizubehalten.

Unbeschadet dessen ist darauf hinzuweisen, dass sich die maßgeblichen Einwohnerzahlen für die Ermittlung der o.g. Bandbreite (75% bis 125%) sowie die Einwohnerzahlen in den einzelnen Wahlbezirken in den vergangenen fünf Jahren derart entwickelt haben, dass die Standardabweichung heute größer ist, als 2009. Auch wenn dieser Umstand in einigen Fällen die nötigen Stimmzahlen für den Gewinn eines Mandats gegenüber 2009 deutlich verändern könnte, liegen die Eckdaten voll und ganz im rechtlich zulässigen Rahmen. Wenn die o.g. Trends anhalten, wird spätestens zu 2019/2020 eine Überplanung der Wahlbezirkseinteilung unumgänglich werden. Die Verwaltung empfiehlt allerdings diesen Schritt erst dann zu tun, wenn er tatsächlich rechtlich erforderlich wird.

Anlage/n:

- Anlage 1: Vorschlag zur Einteilung der Wahlbezirke
- Anlage 2: Vorschlag zur Bildung von Kreiswahlbezirken